

Weihnachtsgrüße und Rückblick auf ein turbulentes Jahr 2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

und wieder gilt es in der (Vor-)Weihnachtszeit ein Resümee zu ziehen und einen Ausblick auf das, was kommt. Bereits im letzten Jahr habe ich darauf verwiesen, dass uns das Jahr 2020 lange als Corona-Jahr in Erinnerung bleiben wird. Verbunden war die Hoffnung, dass 2021 wieder Normalität in unser Leben einkehrt. Davon kann aber nicht die Rede sein. Noch immer hat uns das Geschehen rund um COVID-19 im Griff, ist ständiger Begleiter, wengleich die Situation eine etwas andere ist.

Auch wenn Weihnachten 2021 wieder eingeschränkt ist, wünschen wir euch ein besinnliches Fest mit vielen ruhigen Momenten, vielen toleranten Gedanken und vor allem ein gesundes Fest im Kreise eurer Familie, der Freunde oder eurer liebsten Personen. Es sollte ein Moment sein, in dem man auf das Wichtige im Leben schaut.

Trotz aller Einschränkungen in der tagtäglichen Arbeit können wir auf ein ereignisreiches Jahr zurückschauen. Sowohl die Gewerkschaft als auch die Personalräte in

den Dienststellen haben zahlreiche Probleme zu lösen, die eure Interessen betreffen. Gerade in einem Wahljahr wie 2021 gilt es hier, Zeichen zu setzen und der Politik die wirklichen Probleme der Beschäftigten im öffentlichen Dienst vor Augen zu halten. In der Politik muss verstanden werden, dass der Basis zugehört werden muss. Was bringen große Versprechungen und Vorhaben, wenn diese nicht umgesetzt werden. Letztlich müssen wir schauen, dass die Kolleginnen und Kollegen vor Ort ihre Aufgaben mit einer Arbeitszufriedenheit bewältigen. Dazu gehört ausreichend Personal, aber eben auch Motivation der Menschen, die in der Landespolizei beschäftigt sind.

Im Koalitionsvertrag haben wir nunmehr die 7.000 Polizeivollzugsbeamt:innen bis 2026 festgeschrieben. Bleibt zu hoffen, dass hier Wort gehalten und es endlich zu einer spürbaren Entlastung für diejenigen kommt, die den jahrelangen Personalabbau mit großen Mühen zu kompensieren hatten. Das können wir nur schaffen, wenn es in den nächsten Jahren einen konstant hohen Einstellungskorridor von mindestens 440 Anwärter:innen gibt.



Doch ein ebenso klares Bekenntnis wäre es gewesen, die Verwaltung in der Polizei zu stärken. Hier gibt es leider viel zu wenig Bewegung und viel zu wenig Personal. Ein Klammervermerk für „Sonderaufgaben“ im Koalitionsvertrag soll's richten, keiner weiß jedoch, wie das zu verstehen ist. Etwa ein Lippenbekenntnis? Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

Und dennoch, wir müssen optimistisch in die Zukunft schauen, der Polizeiberuf ist eben mehr als nur ein Job, dessen muss man sich bewusst sein. Das heißt aber genauso, dass wir nicht von den gesellschaftlichen Entwicklungen entkoppelt sind. Es muss gelingen, den Polizeiberuf attraktiv zu gestalten. Ein Mitnehmen der Beschäftigten, Familienfreundlichkeit, moderne Liegenschaften und Arbeitsbedingungen, moderne Arbeitsmethoden sind genauso wichtig, wie adäquate Bezahlung. Wir sehen aber genau dann, wie viel dem Arbeitgeber seine Beschäftigten wert sind. Die aktuellen Tarifverhandlungen zeigen erneut, wie verblendet reagiert wird, wenn es darum geht, Wertschätzung eben auch in Tarifiergebnisse umzusetzen.

Sicher, die eine oder andere Sache hat einen Einfluss in das Vorhaben der Landespolizei gefunden. Eine Erhöhung der Polizeizulage von 20 Prozent ab 2023, eine Digitalisierungsoffensive in der Landespolizei, Stärkung der konsequenten

Fotos: CuP Sachsen-Anhalt



Unsere Schoko-Weihnachtskalender werden auch 2021 wieder über unsere Bezirksgruppen an Euch verteilt.



99 Kirei, 23 Jahre

Ich bin in der GdP, weil ihr mit Leidenschaft und Seele für uns da seid.

Verfolgung bei Straftaten gegen Einsatzkräfte. Andere gravierende Probleme werden hingegen nicht aufgenommen. Nach wie vor gibt es kein ansatzweises Konzept zur Verhinderung des ständigen Beförderungsstaus in der Polizei, zum vollwertigen Weihnachtsgeld oder eines Liegenenschaftskonzeptes.

Keinen Spielraum darf es geben, Tarifergebnisse auf Beamt:innen zu übertragen. Hierzu hat aber die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes deutliche Aussagen getroffen, die über Jahre hinweg

erstritten wurden. Zuletzt rügte das Bundesverfassungsgericht die amtsangemessene Alimentation der Beamt:innen mit Kindern, insbesondere derer mit drei Kindern und mehr. Hier wird es zwingend und zeitnah zu einer Änderung der gesetzlichen Regelungen kommen müssen, die hoffentlich dafür sorgen wird, dass es zu einer angemessenen Alimentation für alle Beamt:innen mit Kindern kommt.

Wir sehen letztlich, viele Probleme können nur im Zusammenwirken mit der Gewerkschaft angefasst und gelöst werden.

Einige davon schneller, bei anderen muss man einen langen Atem haben. Wichtig ist, es gibt eine Solidargemeinschaft, die sich für unsere Kolleginnen und Kollegen einsetzt und unermüdlich an den Bedürfnissen arbeitet.

In diesem Sinne bedanken wir (der Landesvorstand) uns bei allen, die uns unterstützen und wünschen *allen* besinnliche Adventstage, ein ebenso besinnliches und ruhiges Weihnachtsfest und vor allem Gesundheit.

Uwe Bachmann

Aus der Rechtsschutzkommission: das Adhäsionsverfahren

Wie kann ich einen zivilrechtlichen Anspruch auf Schadenersatz oder auf ein Schmerzensgeld im Strafverfahren geltend machen?

Wenn du als Verletzte/r einer angeklagten Tat in Betracht kommst, hast du möglicherweise einen zivilrechtlichen Anspruch gegen den oder die Angeschuldigte/n etwa auf Schadenersatz oder auf ein Schmerzensgeld. Diesen Anspruch musst du grundsätzlich selbst gegenüber dem Schädiger geltend machen, notfalls Klage bei dem zuständigen Zivilgericht erheben.

Die Strafprozessordnung (StPO) gibt allerdings Verletzten und deren Erben auch die Möglichkeit, einen aus der angeklagten Tat entstandenen Anspruch im Strafverfahren geltend zu machen (§§ 403 ff. StPO = das sogenannte Adhäsionsverfahren). Dann prüft das Strafgericht, ob solch ein Anspruch besteht, und gibt dem Anspruch statt oder es lehnt eine Entscheidung aus den im Gesetz genannten Gründen – oder weil es die Tat nicht für erwiesen erachtet – ab. Die Entscheidung kann sich auch auf den Grund oder einen Teil des geltend gemachten Anspruchs beschränken.

Der Gesetzgeber wollte mit dem genannten Verfahren für Geschädigte von Straftaten eine Möglichkeit schaffen, unter erleichterten Voraussetzungen den Ersatz für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche bereits im Strafverfahren geltend zu machen und nicht immer auf den unter Umständen komplizierten Weg über eine Klageerhebung zum Zivilgericht angewiesen zu sein, der oft mit hohen Hürden versehen ist.

Trotz der vereinfachten Regeln des Adhäsionsverfahrens sind gewisse Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zu beachten und einzuhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, besteht das Risiko einer negativen Entscheidung des Gerichts, die unter Umständen zur Auferlegung von Kosten führen kann.

Falls du also einen solchen Anspruch im Rahmen eines Strafverfahrens stellen willst, beachte bitte sorgfältig die folgenden Hinweise:

Ein entsprechender Antrag kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei dem o. g. Gericht oder in der Hauptverhandlung zum Protokoll des Gerichts bis zum Beginn der Schlussvorträge gestellt werden. Ein bei der Staatsanwaltschaft eingehender Antrag wird an das Gericht weitergeleitet, wodurch allerdings zeitliche Verzögerungen eintreten können.

Falls der Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt wurde, informiert das Gericht über Ort und Zeit der Hauptverhandlung. So besteht die Möglichkeit für den oder die Betroffene/n, etwaige gesetzliche Vertreter und Ehepartner, an der Hauptverhandlung teilzunehmen.

In dem Antrag muss der Sachverhalt, aus dem sich der Anspruch herleitet, genau geschildert werden. Die dem Betroffenen entstandenen Schäden – insbesondere deren Höhe – sollten genau bezeichnet werden, gegebenenfalls sind Unterlagen beizufügen.

” Lara, 20 Jahre

Ich bin in der GdP, weil mir von Anfang an ein gutes Gefühl übermittelt worden ist. Ob es um den Schutz oder um Unterstützung geht, sobald man sie braucht sind sie da.



Wenn solche Unterlagen bereits im Ermittlungsverfahren eingereicht wurden, kann darauf Bezug genommen werden. Auch sollen die Beweismittel angegeben werden. Bei der Geltendmachung von Schmerzensgeld sollte dessen Höhe stets „in das Ermessen des Gerichts“ gestellt und zugleich angegeben werden, in welcher ungefähren Höhe der Geschädigte selbst einen Betrag für angemessen hält.

Außerdem muss erklärt werden, dass der Anspruch noch nicht anderweitig gerichtlich geltend gemacht wurde. Wurden Schadenersatz und Schmerzensgeld bereits vor dem Zivilgericht geltend gemacht, ist eine Einbeziehung dieser Ansprüche in das Strafverfahren nicht mehr möglich.

Auf besonderen Antrag kann Prozesskostenhilfe nach den insoweit geltenden Rechtsvorschriften der Zivilprozessordnung gewährt werden. Es kann auch die Beordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts nach Maßgabe dieses Gesetzes beantragt werden. Der Nachweis der Bedürftigkeit muss erbracht werden.

Im Gegensatz zu einer Klage bei dem Zivilgericht ist dieses Verfahren zunächst gerichtskostenfrei; ein Vorschuss wird nicht fällig. Dennoch können im Verlaufe des Verfahrens Kosten und Auslagen entstehen, etwa wenn das Gericht den Anspruch ablehnt oder darüber nicht entscheiden kann, weil Voraussetzungen für das Verfahren fehlen. Es besteht in dem Fall gemäß § 472 a StPO die Möglichkeit, dass das Gericht dir Kosten und Auslagen auferlegt.

Gibt das Gericht dem Antrag ganz oder teilweise statt, entspricht die Entscheidung einem im bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen Urteil. Es besteht auch die Möglichkeit, mit dem Angeklagten im Termin über diese zivilrechtlichen Ansprüche einen Vergleich zu schließen, der durch das Gericht protokolliert wird. Sowohl aus dem Urteil als auch aus dem Vergleich kann gegen den

oder die Verurteilten gegebenenfalls mithilfe eines Gerichtsvollziehers vollstreckt werden. Hier könnten auch weitere Kosten entstehen.

Soweit von einer Entscheidung über deinen Antrag abgesehen wird oder das Gericht den Anspruch nicht zuerkennt, besteht weiterhin die Möglichkeit, den Anspruch zivilrechtlich geltend zu machen. Ist nur über den Grund des Anspruchs entschieden worden, so findet die Verhandlung über den Betrag vor dem zuständigen Zivilgericht statt.

In dem unten stehenden Kasten seht ihr einige Beispiele (AU – Arbeitsunfähigkeit)

von zugesprochenen Schmerzensgeldhöhen. Diese sind schlagwortartig dargestellt. Es handelt sich dabei stets um Einzelfallentscheidungen, die nicht pauschal 1:1 übernommen werden können.

Einen Musterantrag stellen wir unseren Mitgliedern zur Verfügung. Im konkreten Fall sollte der GdP-Rechtsschutz in Anspruch genommen werden, wir helfen, die Ansprüche durchzusetzen.

Uwe Petermann,
Vorsitzender Rechtsschutzkommission

Uwe Erbert, Rechtsanwalt

drei Messerstiche in Rücken und Schnittwunden an Fingern; 2 Wochen AU	4.000 €
Schläge ins Gesicht; Haare ausgerissen; Knieverletzung	1.500 €
vulgäre Beleidigungen, Drohung bzgl. des Lebens	750 €
Bisswunde; mehrere Tage starke Schmerzen; Hämatom	1.000 €
Beleidigungen; Übergießen mit Urin; Schläge und Tritte ins Gesicht; Schulterverletzung mit Operation; 5,5 Monate AU	7.500 €
Schnittwunde Ellenbogen; Knieverletzung; 5 Wochen AU	800 €
Kopfplatzwunde durch Schlag mit Stock; Prellung Hand; 1 Monat AU	4.000 €
mehrfacher Bruch Mittelhandknochen; 8 Wochen AU	2.500 €
Beleidigung; Bedrohung	300 €
Beleidigung; Faustschlag auf Nase	1.050 €
Beleidigung; Zerrung Hand; 1 Woche AU	350 €
Beleidigung	400 €
Innenmeniskusverletzung mit Operation; 14 Wochen AU	4.500 €
Beleidigung; Bespucken; Schalltrauma mit Dauerfolge Tinnitus	10.000 €
Knieverletzung mit Operation und Rehabilitation; über 9 Monate AU	7.000 €
Fußtritte; Bruch Sprunggelenk; vier Operationen und Rehabilitation; 6,5 Monate AU und 3 Wochen Wiedereingliederung	8.000 €

DP – Deutsche Polizei
Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle
Halberstädter Straße 40 A
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 61160-10
Telefax (0391) 61160-11
lsa@gdp.de
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Redaktion
Jens Hüttich (V.i.S.d.P.)
Walter-Kersten-Straße 9
06449 Aschersleben
GdP-Phone (01520) 8857561
Telefon (03473) 802985
Telefax (0321) 21041561
jens.huettich@gdp.de





” Philipp, 36 Jahre

Ich bin in der GdP, weil ich in zehn Jahren bei einer anderen Gewerkschaft nicht ansatzweise so viel Engagement erlebt habe, wie ich es bei euch jeden Monat erlebe.

Mit den „Wolkenschäfchen“ unterwegs in der Stadt

Fotos: GdP Sachsen-Anhalt



Ab sofort sind mit unseren GdP-Warnwesten alle gut erkennbar.

Mitte September und Mitte Oktober, bei jeweils strahlendem Sonnenschein, trafen sich die Kolleginnen und Kollegen vom Polizeirevier Magdeburg (Regionalbereichsbeamte Maja Hendrich und Holger Sonntag) und der Verkehrswacht Magdeburg mit den Vertretern des Fördervereins (FöV) der Gewerkschaft der Polizei Sachsen-Anhalt am Jerichower Platz in Magdeburg. Isabell Glossmann, Uwe Bachmann und Uwe Petermann fuhren dann gemeinsam zur Kita „Wolkenschäfchen“ im Herren-

krug, um die Kinder der Kita im Projekt „Sicher unterwegs in der Stadt“ zu begleiten.

Ziel des Projektes ist die Verbesserung des Verhaltens im Straßenverkehr bei Kindern im Vorschulalter. Alle Beteiligten hatten sich intensiv auf diesen Tag vorbereitet. Im Mittelpunkt des Verkehrssicherheitstages standen das Verhalten auf öffentlichen Wegen und Straßen und beim Ein- und Aussteigen im öffentlichen Nahverkehr. Bevor es losging, wurde jedem Kind eine Warnweste übergeben. Diese wurden durch die Kooperation des FöV mit der BBBank zur Verfügung gestellt. Die Westen fanden alle Kinder sehr schick, obwohl einige schon wussten, dass eine helle, reflektierende Bekleidung besonders im Herbst und im Winter wichtig sind. Außerdem wurde das richtige Sitzen und Anschnallen im Auto mit den Kindern geprobt. Im Anschluss daran wurde allen Kindern ein sicheres Fahrrad vorgestellt und alle wurden vom Benutzen eines Fahrradhelms überzeugt. RBBin Maja Hendrich demonstrierte eindrucksvoll mithilfe eines Falltest einer Melone, wie schützend ein Fahrradhelm ist.

Zum Ende des Tages sangen die Kinder gemeinsam noch ein Abschiedslied. Fröhliches Kinderlachen war der schönste Lohn für die geleistete Arbeit, besonders als es noch einen Polizeiteddy für die ganze Gruppe als Maskottchen gab. Einige Tage später wurde unsere Geschäftsstelle überrascht: Alle Kinder hatten gemeinsam eine lebens-



Als Dank malten die Zwerge viele süße Polizeiteddys.

große Collage gebastelt, auf dem viele Polizeiteddys zu sehen sind.

Uwe Petermann



Isabell wacht über die Kleinen am Ende, damit niemand verloren geht.



Auch unser Landesvorsitzender Uwe Bachmann war mit viel Spaß dabei.



„ Hildrun, 60 Jahre

Ich bin in der GdP, weil ihr uns als Rentner und Pensionäre auch weiterhin unterstützt.

Verdienstorden für unser Mitglied Klaus Düring

Während die einen, die in den Ruhestand eintreten oder in Rente gehen, sich zurücklehnen und verständlicherweise erst mal an sich denken, gibt es andere, die sich mit großem Engagement ehrenamtlich einsetzen. So ein „unruhiger“ Helfer ist unser Mitglied Klaus Düring.

Klaus, geboren am 14. Januar 1937 in Bitterfeld, trat bereits 1951 dem FDGB bei. Wer jetzt richtig gerechnet hat, weiß, dass Klaus in diesem Jahr 70 Jahre Gewerkschaftszugehörigkeit feiert. Die ihm noch zu überreichende goldene Ehrennadel „70 Jahre“ (FDGB-Zeiten werden angerechnet) ist zugleich die höchste Auszeichnung der GdP. Lieber Klaus, wenn das so weitergeht, müssen wir dem GdP-Bund dringend raten, höhere Ehrennadeln einzuführen. Klaus ist aber nicht nur der GdP zugehörig, nein, er ist auch langjähriger Vorsitzender der GdP-Seniorengruppe Anhalt-Bitterfeld und kümmert sich dort liebevoll um die Anliegen unserer Senioren vor Ort.

Wer aber jetzt denkt, das würde Klaus reichen, denkt nicht wie Klaus. Denn Klaus half den Menschen schon in seiner Zeit als aktiver Polizist, wo er nur konnte. Nach seinem Renteneintritt und neben seiner gewerkschaftlichen Hilfe ist Klaus in Sandersdorf regelmäßig zu Fuß unterwegs. Seit 1990 ist Klaus Seniorenbeauftragter der Stadt Sandersdorf-Brehna und informiert gemeinsam mit dem Bürgermeister die Seniorinnen und Senioren über die aktuellen Ereignisse in der Stadt.

Weiterhin besucht Klaus die Seniorennachmittage in den Ortschaften des Stadtgebietes, um so einen Überblick über aktuel-

le Themen und Anfragen zu erhalten. Anstehende Probleme werden dann zum nächsten Seniorentreff ausgewertet. Großes Engagement beweist er bei seiner Arbeit als Präventionsbeauftragter. Klaus führt Veranstaltungen in Seniorengruppen, in Pflegeheimen und bei Pflegediensten durch. Ihm ist es ein Bedürfnis als langjähriger Seniorensicherheitsberater, den Bürgern Hinweise zur Kriminalitätsvorbeugung zu geben. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um die Sicherheit der Seniorinnen und Senioren im Straßenverkehr, den Enkeltrick, Haustürgeschäfte oder Betrugshandlungen im Internet handelt, die Seniorinnen und Senioren werden umfassend aufgeklärt und erhalten entsprechendes Informationsmaterial. Dazu steht Klaus im ständigen Kontakt zur Polizei, um sich über neue Kriminalitätsphänomene informieren zu lassen. Sein hohes Alter hält ihn nicht ab, dieses Engagement weiterzuführen. Viele Präventionstipps thematisiert er in den Medien, beispielsweise in den örtlichen Tageszeitungen oder im Amtsblatt.

Für dieses unermüdliche Engagement erhielt er von dem ehemaligen Landrat von Anhalt-Bitterfeld, Uwe Schulz, den Verdienstorden des Landes Sachsen-Anhalt. Wir sagen herzlichen Glückwunsch, lieber Klaus, wer, wenn nicht du, hat dies so was von verdient?! Der ehemalige Bürgermeister von Sandersdorf-Brehna und jetziger Landrat von Anhalt-Bit-

terfeld, Andy Grabner, beschreibt Klaus wie folgt: „Klaus ist ein Mann, der aus dem Leben der Stadt einfach nicht mehr wegzudenken ist.“



Foto: André Kähler

Klaus Düring nach Erhalt des Verdienstordens

Lieber Klaus, dem können wir uns nur anschließen mit dem Zusatz, dass wir froh sind, ein so engagiertes Mitglied in unseren Reihen der GdP Sachsen-Anhalt zu haben. Wir wünschen deiner Seniorengruppe, dir und deiner Familie noch viele schöne gemeinsame Stunden in Erinnerungen und voller Tatendrang. Sollte es irgendwo mal hapern, haben wir immer ein offenes Ohr.

Deine GdP Sachsen-Anhalt

Vita von Klaus Düring

1937 geboren in Bitterfeld
 1951–1954 Ausbildung Betriebs-schlossler
 1954–1957 Tätigkeit im Braunkohlenkombinat Bitterfeld
 1957–1961 Ausbildung bei der Volkspolizeibereitschaft in Berlin-Basdorf
 1961–1990 Tätigkeit im Volkspolizeikreisamt Bitterfeld
 1962–1990 Abschnittsbevollmächtigter in der Stadt Sandersdorf
 1990 Renteneintritt; Beginn Engagement in der GdP-Seniorengruppe und Seniorenbeauftragter der Stadt Sandersdorf-Brehna



Die goldene GdP-Nadel für 70 Jahre Gewerkschaftszugehörigkeit

Foto: GdP Sachsen-Anhalt



INFO-DREI

Behördlicher Messengerdienst in Sachsen

Mit der Einrichtung der Arbeitsgruppe „Mobile Polizeiarbeit“ im Polizeiverwaltungsamt Sachsen im Jahr 2018 wurde vor allem ein Ziel verfolgt: Die Bereitstellung eines dienstlichen Smartphones für die Bediensteten der sächsischen Polizei. Auf dem Smartphone soll mitunter ein dienstlicher Messenger die Möglichkeit bieten, die polizeiliche Arbeit vor Ort und die Kommunikation mit den Kolleginnen und Kollegen sicherer und effizienter zu gestalten. Denn in einer zunehmend digitalisierten Welt erreicht die Arbeit mit dem Tetra-Digitalfunk schnell ihre Grenzen. In einer ersten Teststellung im Jahr 2019 wurden 240 Smartphones an die Dienststellen verteilt. Die daraus resultierenden Erfahrungen boten die Grundlage für den folgenden Roll-out der ersten 2.000 Smartphones. Derzeit hat etwa ein Viertel der Polizeibediensteten ein dienstliches Smartphone zur Verfügung. In den nächsten Jahren soll jeder mit einem persönlichen Telefon ausgestattet werden.

Als Messengerdienst kommt ein Derivat des seit 2016 erfolgreich für die Spezialeinheiten Sachsen entwickelten und mittlerweile zum bundesweiten Standard gewachsenen „SE-Netz“ und wird durch das Fraunhofer Institut IVI an die Bedürfnisse des polizeilichen Einsatzes außerhalb der Spezialeinheiten angepasst und weiterentwickelt. Der Messenger Polizei Sachsen, kurz MePol, wird in der gesicherten Umgebung des sächsischen Polizeinetzes mit inkludiertem Rechte-Rollen-Konzept betrieben und erfüllt somit die hohen Anforderungen des Datenschutzes, der Revisionssicherheit und der IT-Sicherheit. Über die Nutzung auf den dienstlichen Smartphones hinaus, können die Polizeibediensteten den Messenger ebenso über eine Webseite auf jedem Polizeirechner aufrufen. Insbesondere für die Führungs- und Lagezentren oder die Pultbeamten des Streifendienstes ist diese Nutzungsform von Vorteil.

Funktional wird der Messenger Polizei neben den klassischen Anforderungen an einen Nachrichtendienst, wie der der Übertragung von Textnachrichten, Bildern, Videos, Audiodateien und Dokumenten sowie der Ermöglichung von Einzel- und Gruppenchats, auch den speziellen Anforderungen an die polizeiliche Arbeit gerecht: Die Lagedarstellung ermöglicht, die GPS-Standorte aller Smartphone-Nutzer auf einer digitalen Landkarte anzuzeigen. Anders als beim Einsatzleitsystem und dessen fahrzeuggestützter Ortung können so in der MePol-App die Standorte von Funkstreifenbesetzungen außerhalb eines Fahrzeugs dargestellt werden. Hier entsteht auch ein Mehrwert für Fuß- und Fahrradstreifen. Darüber hinaus kann so der Smartphone-Nutzer seine eigene Position im Lageverhältnis zu den im Einsatz beteiligten Kräften sehen. Über eine farbliche Markierung der GPS-Daten der Einsatzmitglieder können die Kräfte zudem beispielsweise nach deren Dienststelle gekennzeichnet werden. Gleichzeitig lassen sich taktische Zeichen der PDV102, Flächen oder Linien, um beispielsweise angekündigte Versammlungszüge abzubilden und damit allen eingebundenen Kräften jederzeit ein aktuelles Bild der Einsatzlage zu ermöglichen, in der Lagekarte einzeichnen. Mit der Möglichkeit der Änderungen aller vorgenommenen Eintragungen in der Karte kann in der Folge dynamisch auf Änderungen des Einsatzgeschehens, wie etwa des Versammlungszuges oder eine Gefahrenstelle, sofort reagiert und diese für alle Einsatzkräfte über die Lagekarte visualisiert werden.

Die verschiedenen Ebenen der Eintragungen in der Karte, beispielsweise Positionsdaten, taktische Zeichen und weitere Zeichnungen, lassen sich je nach Bedarf ein- und ausblenden, um dem Nutzer eine individuelle Darstellung der Lage zu ermöglichen. Weiterhin sind in der Lagekarte des Messengers grundlegende Funktionalitäten von Geoinformationssystemen (GIS) imple-

mentiert. So ermöglicht eine Weg-Zeit-Berechnung die Festlegung eines Fahndungsbereiches. Beispielsweise kann bei einem vermissten Kind der letzte bekannte Standort, dessen Fortbewegungsart zu Fuß oder mittels Fahrrad sowie die seit dem letzten Kontakt vergangene Zeit eingetragen werden, um die automatisierte Berechnung des möglichen Aufenthaltsbereichs zu starten. Auch lassen sich verschiedene Fahrzeugklassen und Geschwindigkeiten in der Berechnung berücksichtigen. Ebenso möglich sind Routenberechnungen in der Lagekarte des Messengers sowie die Messung von Entfernungen.

Um den hohen Anforderungen an polizeiliche Taktik und Führung noch mehr gerecht zu werden, gibt es darüber hinaus eine weitere funktionale Besonderheit des Messengers Polizei. Jeder Nutzer meldet sich über die eigene persönliche Grundanmeldung an und ist anschließend in der Kommunikation mit den Kolleginnen und Kollegen über seinen Vor- und Nachnamen sowie die Dienststelle erkennbar. Bei Bedarf kann sich der Nutzer dann zusätzlich einen Alias vergeben. Dabei handelt es sich um einen „Decknamen“, beispielsweise einen Funkkennung oder eine Funktionsbezeichnung, mit welchem der polizeiliche Nutzer im Einsatz identifiziert und angesprochen wird. Mit diesem Zusatz wird etwa ein Diensthundeführer gegenüber anderen Nutzern mit seiner Funktion erkennbar. Dies ist zwingend notwendig, um den Messenger für polizeiliche Einsätze in die taktische Praxis einzubinden.

Der Messenger Polizei Sachsen ist ein zukunftsfähiges Kommunikationsmittel und bietet aufgrund der genannten Vorzüge einen erheblichen Mehrwert für die Arbeit der Polizei Sachsen. Aber auch bundesweit ist diese Messengerlösung fortschrittlich und kann mit einzigartigen Features und der engen Zusammenarbeit mit dem Entwicklungspartner Fraunhofer IVI punkten.

Maria Schwarzenberg



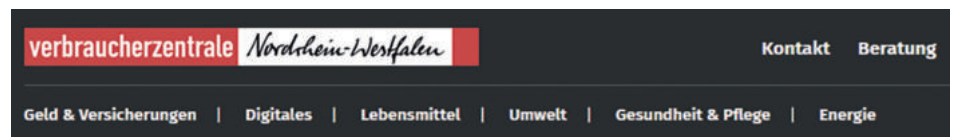
BGH zur Beitragsanpassung in der privaten Krankenversicherung

Private Krankenversicherer erhöhen regelmäßig die Beiträge. Nicht immer ist das rechtmäßig. In den letzten Monaten hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) mehrmals mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Voraussetzungen eine Beitragserhöhung in der privaten Krankenversicherung wirksam wird. Aktuelle Urteile des Bundesgerichtshofs u. a. gegen die AXA eröffnen für Versicherte gute Chancen auf Beitrags-erstattung (Az.: IV ZR 294/19; IV ZR 314/19; IV ZR 36/20).

Die wichtigsten Gründe für unwirksame PKV-Beitragserhöhungen

Keine ausreichende Begründung: Für eine wirksame Preiserhöhung muss die private Krankenversicherung die Beitragssteigerung begründen. In der Begründung muss die Rechnungsgrundlage genannt werden, deren Veränderung die Prämienanpassung aus- gelöst hat, z. B. die Erhöhung der Leistungsaus- gaben bzw. Versicherungsleistungen.

Des Weiteren kann eine zu niedrige Kal- kulation ein Grund sein. Um Neukunden mit besonders günstigen Tarifen umwerben zu können, passiert es immer wieder, dass eini-



Private Krankenversicherung: Rechtliche Prüfung von Beitragserhöhungen

Auf der Homepage der Verbraucherzentrale NRW findet ihr weitere Infos.

ge Versicherer die Prämie vor Vertragsbeginn zu niedrig kalkulieren. Erhöhen sie dann nur, um auf eine ausreichende Berechnungs- grundlage zu kommen, kann das unwirksam sein. Ein deutliches Indiz für diesen Fall ist, dass deine PKV schon zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Beiträge erheblich erhöht.

Außerdem müssen die Versicherer Schwellenwerte beachten. Sie dürfen die Beiträge nur dann anpassen, wenn sie nach- weisen, dass die Krankheitskosten um mehr als 10 Prozent über den kalkulierten Ausga- ben liegen bzw. die kalkulierte Sterbewahr- scheinlichkeit 5 Prozent überschreitet.

Das zu erkennen, ist wohl schon hohe Versicherungsmathematik. Hat deine PKV also die Beiträge erhöht, solltest du bei Be- darf die Erhöhung von einem Rechtsanwalt

überprüfen lassen. Verschiedene RA-Kanz- leien bieten eine „kostenfreie“ Prüfung der PKV an. Hier solltet ihr überlegen, ob und wie weit ihr eure persönlichen Daten preis- gebt und welche Folgen das haben kann.

Auch die Verbraucherzentrale¹ NRW hilft u. U. hier weiter und prüft, ob euer privater Krankenversicherer Beiträge zu Unrecht er- höht hat.

Hier haben wir zwei Links zusamme- stellt, um sich weiter mit dem Thema zu be- schäftigen:

<https://www.finanztip.de/pkv/pkv-beitragssteigerung/>

<https://www.verbraucherzentrale.nrw/geld-versicherungen/private-krankenversicherung-rechtliche-pruefung-von-beitragserhoehungen-28241>

Hinweis: Der Rechtsschutz der GdP Sach- sen-Anhalt gilt in arbeits- und dienstrechtli- chen Streitigkeiten. Da die Auseanderset- zungen mit der privaten Krankenversiche- rung nicht dazuzählen, können wir euch bei Problemen mit eurem Versicherer leider we- der beraten noch vertreten.

**Uwe Petermann
Rechtsschutzkommission**

¹ Die deutschen Verbraucherzentralen sind auf Landes- ebene organisierte Vereine, die sich aufgrund eines staat- lichen Auftrags dem Verbraucherschutz widmen und Be- ratungsleistungen erbringen. Sie sind als gemeinnützig anerkannt.

Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe.





Seniorentermine

SGen der PI Dessau

Bereich PI Dessau

Jahresabschlussveranstaltung am 16. Dezember 2021 um 16 Uhr auf der Kegelbahn in Zschornowitz mit anschließendem Kegeln. Bereich Sandersdorf am 7. und 21. Dezember 2021 ab 10 Uhr Bowling auf der Bundeskegelbahn in Sandersdorf.

SGen der PI Halle

Bereich PI Haus/Revier Halle

am 12. Januar 2022 und am 9. Februar 2022 um 14.30 Uhr in der Begegnungsstätte „Zur Fähre“ der Volkssolidarität Halle, Böllberger Weg 150 (zu erreichen mit der Straßen-

bahnlinie 1 und Buslinie 26, Haltestelle Böllberger Weg).

SGen der PI Magdeburg

Bereich Bernburg

am 9. Dezember 2021 und am 10. Februar 2022 um 15 Uhr im Vereinshaus der Gartensparte in Roschwitz.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage sind die Termine nicht zwingend bindend. Bitte fragt bei euren Seniorenvertretern nach, ob die Veranstaltungen wie geplant stattfinden.

Die Landesredaktion

www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/S-Termine



Redaktionsschluss

für die Ausgabe 01/2022 ist es:

Freitag, der 3. Dezember 2021,

und für die Ausgabe 02/2022 ist es:

Freitag, der 31. Dezember 2021.

Für Manuskripte, die unverlangt eingesandt werden, kann keine Garantie übernommen werden. Anonyme Zuschriften werden nicht veröffentlicht.

Die Landesredaktion

www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/DP-LSA

Der Veröffentlichung des Geburtstags muss explizit zugestimmt werden. Viele von euch haben das bereits getan, andere noch nicht. Wenn ihr eure Einwilligung geben wollt, geht dies am schnellsten per E-Mail an lsa@gdp.de oder ihr wendet euch an die Vorstände der Bezirksgruppen, die Vertrauensleute oder die Seniorenvertreter. Diese verfügen über Listen, auf denen ihr euch eintragen könnt.

Jens Hüttich

